

## Wesentliche Änderung von zwei Windkraftanlagen (WKA) am Standort Klüß (WKA Brunow I), Bekanntmachung Änderungsbescheid

### Bekanntmachung des Staatlichen Amtes für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg (StALU WM) nach § 21a Abs. 1 Satz 1 der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) vom 23.02.2026

Die Energiepark Brunow Klüß GmbH & Co. KG (Platschower Str. 2 in 19372 Brunow) erhielt mit Datum vom 28. November 2025 die Genehmigung für oben genanntes Vorhaben (Gez.: 61/25).

Der verfügende Teil des Genehmigungsbescheids hat folgenden Wortlaut:

1. Nach Maßgabe der geprüften Antragsunterlagen, unbeschadet der auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhenden Ansprüche Dritter, wird der Energiepark Brunow Klüß GmbH & Co. KG die **Genehmigung zur wesentlichen Änderung von zwei Windkraftanlagen (WKA 2 und WKA 7)** des Typs Vestas V136-3,6 MW (STE) mit einer Nabenhöhe von 166 m zzgl. 2 m Fundamenterhöhung, einem Rotordurchmesser von 136 m und einer Nennleistung von 3,6 MW **zum Anlagentyp** Vestas V136-4,2 MW mit einer Nabenhöhe von 166 m (ohne Fundamenterhöhung) und einer Nennleistung von 4,2 MW an nachfolgend genannten Standorten

19357 Klüß, Gemarkung Klüß			mit den Standortkoordinaten <sup>1</sup>	
Bezeichnung	Flur	Flurstücke	Rechtswert	Hochwert
WKA 2	1	66	33287745	5903993
WKA 7	1	116/117	33288202	5903362

erteilt.

Die zum gleichen Ursprungsvorhaben gemäß Genehmigungsbescheid vom 20. Februar 2024 mit dem Gez. 28/23 gehörenden WKA 1, WKA 3, WKA 4, WKA 5 und WKA 6 bleiben unverändert.

2. Die Genehmigung nach Nr. A.1 umfasst die wesentliche Änderung durch die Typenänderung von 2 WKA ohne Standortverschiebung, wobei die Erteilung der Nebenbestimmungen auf bauliche und betriebliche Anforderungen hinsichtlich der Standsicherheit sowie schädliche Umwelteinwirkungen durch Geräusche und nachteilige Auswirkungen durch Turbulenzen, als auch auf die Vereinbarkeit der Änderungen mit militärischen und luftverkehrsrechtlichen Belangen beschränkt sind.
3. Der Genehmigungsbescheid des Staatlichen Amtes für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg Gez.: 28/23 vom 20.02.2024 wird hiermit für die WKA 2 und WKA 7 in nachfolgend genannten Abschnitten ersetzt bzw. ergänzt:

- A. Entscheidung
- C. Nebenbestimmung
  - I. Bedingungen
  - II. Befristung
  - III. Auflagen: III.2.1 – 2.2 (Immissionsschutz, Aspekt Schall)  
III.3.4 (Bauordnung)  
III.3.12 – 3.13 (Turbulenz)

---

<sup>1</sup> Bezugssystem ETRS 89 – UTM Koordinate Zone 33.

E. I.2 Baurecht: I.2.1 (Bauordnung)

4. Die unter „C.“ aufgeführten Nebenbestimmungen sind Bestandteil dieses Tenors.
5. Die sofortige Vollziehung der Nebenbestimmungen unter C.III.2 und C.III.3 dieses Bescheids (d. B.) wird angeordnet.

Die Genehmigung wurde mit Nebenbestimmungen verbunden.

Eine Ausfertigung des Genehmigungsbescheides einschließlich seiner Begründung sowie der zugehörigen Antragsunterlagen wird gemäß § 10 Abs. 8 Satz 3 BImSchG nach der Bekanntmachung für zwei Wochen zur Einsichtnahme ausgelegt. Die Auslegung erfolgt vom **23.02.2026** bis einschließlich **09.03.2026** zu den angegebenen Zeiten im

Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg (Bleicherufer 13, 19053 Schwerin), 1. Obergeschoss - Abt. Immissions- und Klimaschutz, Abfall- Kreislaufwirtschaft

Montag bis Donnerstag: 7:30 - 15:30 Uhr

Freitag: 7:30 - 12:00 Uhr.

Auch darüber hinaus ist nach individueller vorheriger telefonischer Absprache (unter Tel. 0385 – 588 66512) die Einsichtnahme möglich.

Darüber hinaus erfolgt sie online auf der Homepage des StALU WM

[http://www.stalu-mv.de/wm/Service/Presse\\_Bekanntmachungen/](http://www.stalu-mv.de/wm/Service/Presse_Bekanntmachungen/)

Gemäß § 10 Abs. 8 Satz 5 BImSchG gilt der Bescheid mit dem Ende der Auslegungsfrist auch gegenüber Dritten als bekanntgemacht und zugestellt.

#### Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe (Dritt-) Widerspruch beim Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg, Bleicherufer 13, 19053 Schwerin erhoben werden.

Der Widerspruch ist gemäß § 63 Abs. 1 Satz 2 BImSchG binnen eines Monats nach seiner Erhebung zu begründen. Der (Dritt-) Widerspruch entfaltet keine aufschiebende Wirkung.

Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs kann nur innerhalb eines Monats nach Zustellung der Zulassung einer Windenergieanlage an Land mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern bei dem Oberverwaltungsgericht Mecklenburg-Vorpommern, Domstraße 7, 17489 Greifswald, gestellt und begründet werden.